

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Kultur und Sport & Sicherheit und Ordnung
	Ressort / Stadtbetrieb	Ordnungsamt
	Bearbeiter/in	Britta Müntzenberg
	Telefon (0202)	+49 202 563 6769
	Fax (0202)	+49 202 563 8119
	E-Mail	britta.muentzenberg@stadt.wuppertal.de
	Datum:	21.11.2019
	Drucks.-Nr.:	VO/1161/19 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
28.01.2020	Bezirksvertretung Ronsdorf	Empfehlung/Anhörung
04.02.2020	Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit und Betriebsausschuss ESW	Empfehlung/Anhörung
12.02.2020	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
17.02.2020	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 06.12.2020 in Wuppertal-Ronsdorf		

Grund der Vorlage

§ 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 in der zz. gültigen Fassung

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 06.12.2020 in Wuppertal-Ronsdorf gemäß der Anlage

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Nocke

Begründung

Die Interessengemeinschaft Wir in Ronsdorf e. V. hat für Sonntag, den 06.12.2020, einen verkaufsoffenen Sonntag anlässlich des am 05. und 06.12.2020 auf dem Bandwirkerplatz in Wuppertal-Ronsdorf stattfindenden Weihnachtsmarktes beantragt. Der Bereich der sonntäglichen Ladenöffnung soll sich - wie im Vorjahr - auf die angrenzenden Straßen und den Zu-

weg vom Parkplatz Ascheweg (Staasstraße, Am Markt, Marktstraße, Lüttringhauser Straße zwischen Marktstraße und Ascheweg und Ascheweg) beschränken.

Gemäß § 6 Abs. 1 des Ladenöffnungsgesetzes NRW in der ab dem 30.03.2018 gültigen Fassung dürfen Verkaufsstellen an jährlich höchstens acht nicht unmittelbar aufeinander folgenden Sonn- oder Feiertagen im öffentlichen Interesse ab 13 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein. Ein öffentliches Interesse liegt danach insbesondere vor, wenn die Öffnung

1. im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt,
2. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebotes dient,
3. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient,
4. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient oder
5. die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert.

Das Vorliegen eines Zusammenhangs im Sinne der Nummer 1 wird vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt. Bei Werbemaßnahmen des Veranstalters müssen die jeweiligen Veranstaltungen für die Öffnung der Verkaufsstellen im Vordergrund stehen.

Die nach § 6 Abs. 4 LÖG NRW erforderliche Anhörung der zuständigen Gewerkschaften, der Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände, der Kirchen, der Industrie- und Handelskammer und der Handwerkskammer hat mit Schreiben vom 24.10.2019 stattgefunden.

Die Gewerkschaft ver.di erklärt in ihrer Stellungnahme vom 08.11.2019 (siehe Anlage), dass sie Ladenöffnungen am Sonntag aus grundsätzlichen Erwägungen heraus ablehne, weil die Beschäftigten des Einzelhandels nicht an dem gesellschaftlichen Leben an diesem Sonntag teilnehmen, an diesem Sonntag nichts mit ihren Familien unternehmen und keine Sportveranstaltungen besuchen können. Außerdem können Sie nicht an gewerkschaftlichen Veranstaltungen teilnehmen. Die vorgesehene Ladenöffnung werde den Anforderungen der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes nicht gerecht, da es an jeder Prognose fehle. Außerdem würden die freigegebenen Verkaufsflächen nicht unmittelbar an die Veranstaltungsflächen angrenzen, weshalb es einer Prognose über die prägende Wirkung der Veranstaltung bedürfe.

Die Bergische Industrie- und Handelskammer hat in ihrer Stellungnahme vom 05.11.2019 mitgeteilt, dass keine Bedenken erhoben werden (siehe Anlage).

Die Katholische Kirche hat erklärt, dass es ihrerseits keinen Widerspruch gibt (siehe Anlage).

Weitere Stellungnahmen erfolgten nicht.

Im vorliegenden Fall ist eine Beurteilung zu treffen, ob die beabsichtigte Ladenöffnung im öffentlichen Interesse liegt und damit eine Ausnahme von der verfassungsrechtlichen Regel der Sonn- und Feiertagsruhe rechtfertigt. Es bedarf eines dem Sonn- und Feiertagsschutz gerecht werdenden Sachgrundes. Dieser muss hinreichend gewichtig sein, um die konkrete Ladenöffnung zu rechtfertigen. Ein bloßes wirtschaftliches Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber*innen und das alltägliche Erwerbsinteresse potentieller Käufer*innen an einer Ladenöffnung genügen grundsätzlich nicht. Darüber hinaus müssen Ausnahmen als solche für die Öffentlichkeit erkennbar bleiben und dürfen nicht auf eine weitgehende Gleichstellung der sonn- und feiertäglichen Verhältnisse mit den Werktagen und ihrer Betriebsamkeit hinauslaufen.

Wird die Freigabe der Ladenöffnung damit begründet, sie stehe im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 LÖG), muss sich der Ordnungsgeber in einer für die gerichtliche Überprüfung nachvollziehbaren - dokumentierten – Weise Klarheit über Charakter, Größe und Zuschnitt der Veranstaltung verschaffen. Nur auf dieser Grundlage lässt sich im Rahmen der gebotenen Abwägung beurteilen, ob die jeweilige Veranstaltung einen hinreichend gewichtigen Sachgrund darstellt, der die in der beabsichtigten Ladenöffnung liegende Ausnahme von der Regel der Sonn- und Feiertagsruhe rechtfertigt. Davon kann nur dann ausgegangen werden, wenn die öffentliche Wirkung der jeweiligen Veranstaltung gegenüber der typischen werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund steht. Die Ladenöffnung entfaltet dann eine geringe prägende Wirkung, wenn sie nach den gesamten Umständen als bloßer Annex zur anlassgebenden Veranstaltung erscheint. Die Veranstaltung selbst muss einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen (siehe Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes NRW vom 27.04.2018, Az. 4 B 571/18, vom 04.05.2018, Az. 4 B 590/18 und 02.11.2018, Az. 4 B 1577/18 und 4 B 1580/18 sowie die Anwendungshilfe für die Kommunen und den Handel im Umgang mit dem neugefassten § 6 Ladenöffnungsgesetz NRW vom 08.05.2018).

Ein zeitlicher Zusammenhang zwischen der beantragten Verkaufsoffnung und der o. g. Veranstaltung liegt zweifelsfrei vor.

Der räumliche Bezug zum Weihnachtsmarktgeschehen wird dadurch hergestellt, dass die Ladenöffnung auf das direkte Umfeld des Weihnachtsmarktes und die Zuwegung vom Parkplatz am Ascheweg, die eine große Anzahl der Weihnachtsmarktbesucher als Weg zum Weihnachtsmarkt nutzen, begrenzt wird.

Bei dem Weihnachtsmarkt in Wuppertal-Ronsdorf handelt es sich um eine traditionelle Veranstaltung, die bereits seit mehreren Jahren stattfindet. Zum Veranstaltungsprogramm gehören weihnachtliche Verkaufsstände, Essen, Trinken und ein Kinderkarussell. Die Veranstaltung zieht pro Veranstaltungstag rund 3.000 Besucher an. Die kleinen, hauptsächlich inhabergeführten Geschäfte, die während des verkaufsoffenen Sonntages geöffnet haben werden, ziehen bei einer werktäglichen Öffnung im Vergleich wesentlich weniger Besucher an.

Obwohl für den Weihnachtsmarkt aufgrund des frühen Zeitpunkts noch kein Antrag auf Marktfestsetzung sowie kein Ausstellerverzeichnis vorliegen, ist davon auszugehen, dass dieser im vergleichbaren Rahmen wie in den vorangegangenen Jahren organisiert und durchgeführt wird.

Die Veranstaltung ist nach Charakter, Größe und Zuschnitt geeignet, den öffentlichen Charakter des Tages in dem von der Ladenöffnung umfassten Bereich maßgeblich zu prägen und so die Ausnahme von der Regel der Sonntagsruhe zu rechtfertigen.

Demografie-Check

entfällt

Kosten und Finanzierung

entfällt

Zeitplan

entfällt

Anlagen

01 Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 06.12.2020 in Wuppertal-Ronsdorf nebst Anlage

02 Antrag des Wir in Ronsdorf e. V.

03 Stellungnahme der Gewerkschaft ver.di

04 Stellungnahme der IHK

05 Stellungnahme der katholischen Kirche